

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 25

Ausgegeben Oppeln, den 23. Juni 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Liste der 1916 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen u. preuß. Schatzanweisungen, S. 311; Betrieb von Postkarten, Kunstblättern usw., Belohnung für Ermittlung eines Mörders, verlorene Kraftwagen-Zulassungsbescheinigung, S. 312; Befehung der Kgl. Forstasse Oppeln, Ferien des Bezirksausschusses, Einlösung von Zins Scheinen zu Schle. landschaftlichen Pfandbriefen, Nachtrag zum Statut der Provinzial-Hilfskasse f. d. Prob. Schlesien, S. 313; Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände, S. 314.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

491. Liste
der im Rechnungsjahr 1916 für kraftlos erklärten
Staatsschuldverschreibungen und preussischen Schatz-
anweisungen.

I. Konsolidierte 4 prozentige Staatsanleihe:
von **1909**

Lit. C Nr. 1048985 über 1000 M.

" C " 1057009 " 1000 "

von **1912**

Lit. C Nr. 1187408 über 1000 M.

von **1913**

Unkündbar bis zum 1. April 1935.

Lit. J Nr. 241512 bis 241516 über je 100 M.

II. Konsolidierte 4, später 3 $\frac{3}{4}$ und 3 $\frac{1}{2}$ prozentige
Staatsanleihe:
von **1905**

Lit. C Nr. 908497 über 1000 M.

III. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$ (vormals 4) prozentige
Staatsanleihe;
von **1876**

Lit. F Nr. 10484 über 200 M.

von **1880**

Lit. B Nr. 83707 über 2000 M.

" D " 120070 " 500 "

" E " 100769 " 300 "

" E " 124114 " 300 "

" E " 124115 " 300 "

" E " 132646 " 300 "

" E " 173909 " 300 "

" E " 215120 " 300 "

" E " 243956 " 300 "

" E " 257995 " 300 "

" E " 276682 " 300 "

" E " 279831 " 300 "

Lit. E Nr. 289519 über 300 "

" E " 299270 " 300 "

" E " 314885 " 300 "

" E " 335538 " 300 "

" E " 376120 " 300 "

" E " 379102 " 300 "

" E " 416595 " 300 "

" E " 417647 " 300 "

" E " 432564 " 300 "

" F " 98426 " 200 "

von **1882**

Lit. D Nr. 311519 über 500 M.

" E " 587579 " 300 M.

" F " 220993 " 200 M.

von **1883**

Lit. D Nr. 444904 über 500 M.

" F " 246215 " 200 M.

" F " 277249 " 200 M.

" F " 277250 " 200 M.

" F " 277979 " 200 M.

von **1884**

Lit. B Nr. 300455 über 2000 M.

" B " 330908 " 2000 M.

" E " 795522 " 300 M.

" E " 845748 " 300 M.

" F " 302503 " 200 M.

" F " 302504 " 200 M.

" H " 31604 " 150 M.

" H " 83165 " 150 M.

von **1885**

Lit. J Nr. 29534 über 3000 M.

" D " 696547 " 500 M.

" E " 915509 " 300 M.

" E " 928017 " 300 M.

" E " 957091 " 300 M.

" E " 957092 " 300 M.

Lit. E	Nr. 982160	über	300 M.
" E	" 1016231	"	300 M.
" E	" 1061141	"	300 M.
" E	" 1080071	"	300 M.
" E	" 1084410	"	300 M.
" E	" 1087911	"	300 M.
" E	" 1087912	"	300 M.
" H	" 166110	"	150 M.

von 1894

Lit. A	Nr. 251666	über	5000 M.
" B	" 438322	"	2000 M.
" F	" 375443	"	200 M.
" F	" 375444	"	200 M.
" F	" 378529	"	200 M.

IV. Konfolidierte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe:
von 1885

Lit. A	Nr. 5089	über	5000 M.
" B	" 20253	"	2000 M.
" C	" 1767	"	1000 M.
" C	" 2755	"	1000 M.
" C	" 4269	"	1000 M.
" C	" 18314	"	1000 M.
" D	" 9728	"	500 M.
" D	" 17271	"	500 M.
" D	" 33294	"	500 M.
" E	" 13557	"	300 M.
" E	" 17112	"	300 M.
" E	" 31587	"	300 M.
" E	" 31634	"	300 M.
" E	" 34946	"	300 M.

von 1887, 1888

Lit. E	Nr. 142883	über	300 M.
von 1889			
Lit. H	Nr. 255050 bis 255053	über je	300 M.
" E	" 288886	über	300 M.
" F	" 102586 bis 102588	über je	200 M.

von 1890

Lit. E	Nr. 424490 bis 424492	über je	300 M.
" E	" 484533	über	300 M.

von 1905, 1906

Lit. A	Nr. 278014	über	5000 M.
" B	" 471285	"	2000 M.
" B	" 474944	"	2000 M.
" C	" 748899	"	1000 M.
" C	" 779012	"	1000 M.
" C	" 810598	"	1000 M.
" F	" 427747	"	200 M.
" J	" 60828	"	100 M.
" J	" 61615	"	100 M.
" J	" 62810	"	100 M.

V. Konfolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:

von 1895, 1896, 1898

Lit. C	Nr. 210598	über	1000 M.
" D	" 181016	"	500 M.
" E	" 152073	"	300 M.
" E	" 178778	"	300 M.
" E	" 181509	"	300 M.
" E	" 181510	"	300 M.
" E	" 181513	"	300 M.
" E	" 192244	"	300 M.

Lit. E Nr. 195770 bis 195772 über je 300 M.

F " 35421 über 200 M.

VI. 4 prozentige Preussische Schatzanweisungen:
von 1907Serie I Lit. F Nr. 46077 bis 46080 über je 1000 M.
Auslosbare von 1914

Serie II Lit. G Nr. 5241 über 500 M.

Berlin, den 24. April 1917.

(L. S.)

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.
492. Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 1. April 1917 — 220 R. W. 17 — teile ich ergeben mit, daß ich unter den daselbst angegebenen Bedingungen dem Verein für das Deutschtum im Ausland den Vertrieb eines aus früheren Vertrieben verbliebenen Restbestandes von 1 1/2 Millionen Postkarten, 50000 Stück Kunstblättern und 1 Million Briefverschlusmarken in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1917 erlaubt habe.

Berlin, den 10. Juni 1917.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegsmohlfahrtspflege in Preußen.

Bekanntmachungen
der Königl. Regierung.

493. Am Dienstag, den 29. Mai d. Js., vormittags, ist die verehelichte Grubenarbeiterin Maria Matuschyk, geb. Polanski, 35 Jahre alt, in ihrer Wohnung in Rosberg OS., Klukowitzerstr. 9a, ermordet worden. Der Tod wurde durch Erdrosseln mit einem Handtuch herbeigeführt. Zur gleichen Zeit sind aus der Wohnung mehrere Herrenkleidungsstücke, ein Paar Schuhe, Wäsche und ein schwarzgrauer Handtorb abhanden gekommen.

Der Tat dringend verdächtig erscheint eine ziemlich große, hagere Mannesperson, die am Nordtore gegen 8 Uhr früh die Matuschytsche Wohnung mit einem Korbe, in dem sich Wäsche befand, verlassen hat. Der Mann trug einen grünlichen, weichen Hut; nähere Beschreibung fehlt.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Zweckdienliche Angaben sind dem Herrn Richterstatler beim Kriegsgericht in Butzen OS. zu R. G. 3253/17 zu machen.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 14. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

494. Die von mir am 15. Juni 1914 bez. Firma Gebrüder Beilert in Butzen OS. angeforderte Zulassungsbescheinigung für den Kraftwagen I K 3856 ist abhanden gekommen und

wird hiermit für ungültig erklärt. Der Firma ist heute eine neue Zulassungsbescheinigung mit dem Kennzeichen I K 423 erstellt worden.

Oppeln, den 15. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

495. Durch Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7. Mai d. Js. — III 3893 — ist dem Königl. Forstklassenrentanten Ferich aus Halle vom 1. Juli d. Js. ab die Verwaltung der hiesigen Forstkasse übertragen worden.

Oppeln, den 13. Juni 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

496. Gemäß § 5 des Geschäftsregulativs für die Bezirks-Ausschüsse vom 28. Februar 1884 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirks-Ausschuß zu Oppeln während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September 1917 Ferien hält, und daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden dürfen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Die letzte Sitzung des Bezirksausschusses vor den Ferien findet am 4. Juli statt.

Oppeln, den 14. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

497. Die am 25. Juni fälligen Zinsscheine zu Schlesiſchen landschaftlichen Pfandbriefen werden nach Fälligkeit eingelöst:

bei der **Generallandschaftskasse** in Breslau,
bei der **Schlesiſchen landschaftlichen Bank**
in Breslau, ZwingerstraÙe Nr. 22,

bei der **Königlichen Hauptsehhandlungskasse**
in Berlin, MarſgrafenstraÙe Nr. 46 a,
bei der **Kur- und Neumärkiſchen Ritterſchaftlichen Darlehnskasse** in Berlin,
Wilhelmsplatz Nr. 6, und

bei der **Brenſchigen Zentralgenoffenschaftskasse**
in Berlin O am Zeughaufe 2,
zu jeder Zeit,

bei den Schlesiſchen Fürſtentumslandschaften in
beſonders von dieſen bekannt zu machenden Tagen
und bei den Fürſtentumslandschaften, bei welchen
Geſchäftsstellen der landschaftlichen Bank beſtehen,
nämlich in Jauer, Glogau, Ratibor, Liegnitz,
Frankenſtein, NeiÙe und Dels durch dieſe zu
jeder Zeit.

Die Zinsscheine ſind nach Stückzahl, Einzel-
und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu For-
mulare bei den Einlöſungsstellen ausgegeben werden.

Breslau, den 15. Juni 1917.

Schlesiſche Generallandschaftsdirektion.

498. **V. Nachtrag**
zum Statut der Provinzial-Hilfskaſſe für die
Provinz Schleſien.

**I. Der § 7 Abſatz 2 des Statuts er-
hält folgende Faſſung:**

An private Grundſtückseigentümer dürfen
Darlehen nur gegen eine regelmäßige jährliche
Tilgung von mindedeſtens $\frac{1}{4}$ vom Hundert des
urſprünglichen Darlehns gewährt werden.

Der Beginn der Tilgung darf bei erſtſtelligen
Hypotheken ausnahmsweiſe für einen drei Jahre
nach Eingabe des Darlehns nicht überſteigenden
Zeitraum aufgehoben werden. Ferner kann bei
erſtſtelligen Hypotheken zugelassen werden, daß
bis zum Ablauf von fünf Jahren ſeit dem auf
die Bekanntmachung des V. Nachtrages zum
Statut folgenden Zeitraum der Mindest-Tilgungs-
ſatz bis auf ein Viertel vom Hundert ermäßigt
wird.

Die Tilgung bei Darlehen an Hausgrund-
stücksbeſitzer, die nicht mehr innerhalb von 60
vom Hundert des Schätzungswertes der Grund-
stücke liegen (zweitſtellige Hypotheken), erfolgt nach
den Beſtimmungen der §§ 14 und 18.

**II. Der § 14 Abſatz 2 des Statuts
erhält folgende Faſſung:**

Hausgrundstücke, zu welchen landwirtschaflich
nutzbare Grundstücke gar nicht oder nur von
geringer Fläche gehören, können bis zu 60 vom
Hundert des durch eine Lage ermittelten Wertes
oder bis zur Hälfte des 25fachen ſtaatlich er-
mittelten Gebäudesteuer-Nutzungswertes oder der-
jenigen Summe zu der ſie bei der Schlesiſchen
Provinzial-Feuerſozietät oder bei der ſtädtiſchen
Feuerſozietät in Breslau gegen Feuergefahr ver-
ſichert ſind, als Sicherheit angenommen werden.

Die Beleiſung iſt bis zu 75 vom Hundert
des durch eine Lage ermittelten Wertes zuläſſig,
wenn die leiſtungsfähige Belegeneitſgemeinde oder
ein anderer leiſtungsfähiger Kommunalverband
für den 60 vom Hundert überſteigenden Teil der
Bleiſung die Bürgſchaft übernimmt.

Zur Deckung der bürgenden Kommunalver-
bände ſind Sicherheitsmaſſen (Brillche und Zentral-
ſicherheitsmaſſen) zu bilden, deren Mittel von
den Schuldnern durch Zuſchläge zu den Tilgungs-
beiträgen und im Zusammenhang mit der Til-
gung aufzubringen ſind. Sie ſind in erſter Linie
zur Deckung von Ausfällen heranzuziehen.

Der Tilgungsſatz bei derartigen Darlehen
beträgt mindedeſtens $\frac{1}{4}$ vom Hundert für den 60
vom Hundert des Schätzungswertes des Grund-
stücks überſteigenden Darlehnsanteil.

**III. Die beiden letzten Abſätze des §
14 des Statuts erhalten folgende Faſſung:**

Die Wertermittelung erfolgt, ſoweit die be-
antragte Beleiſungsumme nicht innerhalb von
 $\frac{1}{4}$ des 36fachen Grundsteuerreinertrages, der
Hälfte des 25fachen Gebäudesteuernutzungswertes
oder der Feuerverſicherungssumme liegt, durch

ein oder zwei von der Direktion zu bestimmende zuverlässige Schätzer oder durch ein auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtetes öffentliches Schätzungsamt.

Der Direktion bleibt es überlassen, besondere Grundstücke für die Abschätzung aufzustellen, die der Genehmigung des Provinzialausschusses bedürfen.

Soweit Kommunalverbände die Bürgerschaft für zweifelhafte Hypotheken übernehmen, ist ihnen ein Recht auf Mitwirkung bei den Beleihungsverfahren nach früherer Bestimmung der Direktion einzuräumen.

IV. Der § 18 Nr. 2 des Statuts (IV. Nachtrag vom 13. Mai 1913) erhält folgende Fassung:

Hausgrundstücke ohne grundsteuerpflichtige Liegenschaften können bis zu 60 vom Hundert des durch eine Taxe ermittelten Wertes oder bis zur Hälfte des 25fachen Gebäudesteuerwertes oder derjenigen Summe, zu der sie bei der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät gegen Feuergefahr versichert sind, beliehen werden.

Eine weitere Beleihung bis 75 vom Hundert des durch eine Taxe ermittelten Wertes ist zulässig unter den im § 14 angegebenen Bedingungen.

Breslau, im März 1917.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien. Der vorstehende V. Nachtrag zum Statut der Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien wird hierdurch gemäß § 120 der Provinzialordnung genehmigt.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

499. Bekanntmachung Nr. G. 287/b. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Raufschuß-(Gummis-) Billardbände. Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376 *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Raufschuß- (Gummis-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht.

§ 2. Beschlagnahme. Die im § 1 bezeichnete Billardbände wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Gebrauch- und Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbände in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und Lieferung von Billardbände gestattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert wird.

Das Herausnehmen der Billardbände aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbände oder von Billardbänden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums zulässig.

§ 5. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. G) des königlichen Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Billardbände“ zu versehen.

§ 6. Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917. in Kraft.

Breslau, den 25. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

2. wer unbesugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzeschaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflüchtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Die Einrückungsgelühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke lösen 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schrittleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von F. Beckhauer in Oppeln.